



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Katholischer Kindergarten St. Vincentius Beeck“ - im folgenden „Verein“ genannt. Nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister führt er den Zusatz „ e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wegberg-Beeck und soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Erkelenz eingetragen werden.
- (3) Als Geschäftsjahr gilt der Zeitraum 1. August bis zum 31. Juli des Folgejahres.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Dies geschieht durch ideelle und materielle Förderung des Kindergartens „Katholischer Kindergarten St. Vincentius Beeck“.
- (2) Ziel und Zweck des Vereins ist es, die Gemeinschaft zwischen den Erziehungsberechtigten und den Organen des Kindergartens zu fördern, die Zusammenarbeit mit dem Personal, der Kindergartenleitung und den Elternvertretern zu pflegen sowie die Erziehungs- und Bildungsarbeit des Kindergartens materiell und ideell zu unterstützen. Dieses umfasst insbesondere
 - die Förderung der Gemeinschaft und Kooperation zwischen den Erziehungsberechtigten, Erzieherinnen und Erziehern, der Kindergartenleitung, dem Elternrat und den Kindergartenkindern,
 - die Bereitstellung von Mitteln für die Ausgestaltung der Einrichtung und aktive Mithilfe und Unterstützung bei der Durchführung von Veranstaltungen des Kindergartens und
 - die Förderung der Selbstdarstellung des Kindergartens und des Vereins in der Öffentlichkeit.

Diese Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erweitert oder eingeschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Zur Erreichung des Vereinszweckes werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Weiter finanziert sich der Verein durch Sammlung von Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Mitglied kann jede juristische Person oder volljährige natürliche Person werden.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, haben die gleichen Rechte wie Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Juristische Personen haben jeweils eine Stimme, die durch ihren gesetzlichen Vertreter oder besonders Beauftragten wahrgenommen wird.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden, der die Entscheidung über die Aufnahme trifft. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, oder Tod; bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (3) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, (Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen) ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung; sie hat insbesondere die Aufgaben, die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten, den Vorstand zu entlasten, den Vorstand zu wählen, über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen, die Kassenprüfer zu wählen.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt einen Monat vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung. Die Einladung kann auch durch neue elektronische Übermittlungswege erfolgen.
- (3) Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung umfasst den Bericht des Vorstands, den Bericht der Kassenprüfer, die Entlastung des Kassierers, die Entlastung des Vorstands, die Wahl von Kassenprüfern, (Amtszeit zwei Jahre, jedes Jahr eine Neuwahl), Wahl des Vorstands, Festsetzung der Beitragsordnung, Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mit Begründung spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Spätere – auch während der Mitgliederversammlung gestellte – Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt. Anträge auf Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins können nur gemäß Satz 1 gestellt werden.
- (5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.
- (6) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll kann nach vier Wochen beim Vorsitzenden eingesehen werden.

§ 9 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

- (1) Stimmberechtigt sind Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist der gestellte Antrag abgelehnt.
- (4) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handzeichen. Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim.
- (5) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer / stellvertretenden Vorsitzenden. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
- (2) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Schriftführer / stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer. Zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- (7) Je ein Vertreter der Kindergartenleitung und des Elternrates können beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 11 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung zu prüfen. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke ist das Vereinsvermögen auf die Katholische Pfarrgemeinde St. Vincentius Beeck oder deren Rechtsnachfolger mit der Maßgabe, es für Kinder- und Jugendförderung vor Ort einzusetzen, zu überführen.

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 28.02.2007 in Wegberg-Beeck beschlossen.

Die Gründungsmitglieder:

- | | |
|--------------------------|------------------------|
| 1. Silke Pongs-Kogge | 9. Susanne Thißen |
| 2. Rita Pongs | 10. Andrea Schmitz |
| 3. Ernst Gebler | 11. Bärbel Hamacher |
| 4. Swantje Day | 12. Klaudia Ohlenforst |
| 5. Diane Schlitt-Fervers | 13. Gabi Jansen |
| 6. Simone Tiskens | |
| 7. Angela Olbert | |
| 8. Dorothee Padberg | |